

des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6/2013 – Schule –

Kiel, den 18. Juni 2013

ISSN 0945-2923

Inhalt

Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein

als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein ISSN 0945-2923

Ausgabe Nr. 6 - Schule -

Herausgeber und Verlegei

Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein Pressestelle Brunswiker Straße 16–22 24105 Kiel Telefon: 0431 988-5806 Fax: 0431 988-5815 E-Mail: Ruth.Karow@mbw.landsh.de Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, "Einzelverkauf" Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

6,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum Preis von 22 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von "Schule aktuell" bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulverwaltung

- 155 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen Vom 15. Mai 2013
- 173 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Vom 22. Mai 2013
- 175 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen Vom 22. Mai 2013
- 176 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler Vom 27. Mai 2013
- 177 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien Vom 29. Mai 2013
- 178 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den doppelt qualifizierenden Bildungsgang am Beruflichen Gymnasium der Fachrichtung Biotechnologie als besondere Versuchsschule Vom 30. Mai 2013
- 179 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)
- 186 Änderung des Erlasses "Änzahl und Art der Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I"
- 186 VERA im Schuljahr 2013/14
- 186 Schulartänderung und Namensgebung
- 186 Stundentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik
- 188 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule
- 189 Lehrpläne für die berufsbildenden Schulen
- 208 Erlass zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften an die geänderte Bezeichnung für das Fach "Heimat- und Sachunterricht"

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

190 Stellenausschreibungen

Schulverwaltung

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen

Vom 15. Mai 2013

Aufgrund des § 140 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 108), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen vom 2. Juli 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. November 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift "Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen" wird ersetzt durch die Überschrift "Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen".
- 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift für Abschnitt II erhält folgende Fassung:

"Abschnitt II

Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen"

- b) In Abschnitt II und III werden nach den Worten "§ 9 Erwerb der Fachhochschulreife" sowie nach den Worten "§ 17 Erwerb der Fachhochschulreife" jeweils die folgenden Worte "(schulischer Teil)" gestrichen.
- In § 1 Satz 1 werden die Worte "und für Prüflinge an Waldorfschulen" ersetzt durch die Worte "sowie für Prüflinge an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen".
- Die Überschrift von Abschnitt II erhält folgende Fassung:

"Abschnitt II

Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen"

- 5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte "für Nichtschülerinnen und Nichtschüler" werden gestrichen.
 - b) In Nummer 6 werden nach dem Wort "hat" das Semikolon und die Worte "von dem Erfordernis der Wohnung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden" gestrichen.

- c) Folgender Satz 2 wird angefügt: "Von den Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 und Nr. 6 kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden."
- In § 3 Abs. 1 werden die Worte "für Nichtschülerinnen und Nichtschüler" gestrichen.
- 7. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "für Nichtschülerinnen und Nichtschüler" gestrichen.
- 8. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Abiturprüfungskommission

- (1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird eine Abiturprüfungskommission gebildet. Ihr gehören die oder der Vorsitzende sowie mindestens vier weitere Mitglieder an. Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestellt die Mitglieder. Sie müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien besitzen. Die oder der Vorsitzende ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eines öffentlichen Gymnasiums, soweit nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt. (2) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder eine von dieser oder diesem bestimmte Lehrkraft mit der Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission setzt ferner Lehrkräfte mit der Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4 für das jeweilige Fach als Prüferin oder Prüfer, Schriftführerin oder Schriftführer und gegebenenfalls als Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer ein.
- (3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann der Abiturprüfungskommission oder den Fachausschüssen als zusätzliches Mitglied beitreten."
- 9. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "für Nichtschülerinnen und Nichtschüler" gestrichen.
- In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "für Nichtschülerinnen und Nichtschüler" gestrichen.
- 11. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "(schulischer Teil)" gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Nichtschülerinnen und Nichtschülern" ersetzt durch das Wort "Prüflingen".

NBI.MBW.Schl.-H. 2013 155

- bb) In Satz 3 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:
 - "3. die Leistungen in mindestens vier der maßgeblichen sieben Fächer, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind."
- c) In Absatz 3 werden in dem Klammerzusatz die Worte "in der Fassung vom 24.10.2008" ersetzt durch die Worte "in der Fassung vom 14.12.2012".
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 "(4) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
 - ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
 - ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden."
- 12. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt: "(4) Ist Kunst oder Musik schriftliches Prüfungsfach, kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine besondere Fachprüfung treten, die einen kunstpraktischen oder musikpraktischen und einen schriftlichen Teil enthält."
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- 13. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "(schulischer Teil)" gestrichen.

- b) In Absatz 2 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
 - "3. die Leistungen in mindestens vier der maßgeblichen sieben Fächer, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind."
- c) In Absatz 4 werden in dem Klammerzusatz die Worte "in der Fassung vom 24.10.2008" ersetzt durch die Worte "in der Fassung vom 14.12.2012".
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt: "(5) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
 - ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
 - ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden."
- § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2018 außer Kraft".
- Die bisherigen Anlagen 1 bis 7 werden durch die dieser Verordnung beigefügten Anlagen 1 bis 7 (neun Anlagen) ersetzt.



Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Mai 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1



MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

Frau/Herr	 	
geboren am ir	1	
wohnhaft in		
wurde zur Abiturprüfung als E	xternenprüfung zugelassen und einer staatlichen	
Abiturprüfungskommission in		_überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 14.12.2012),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit "eA" gekennzeichnet.

	Fach	Prüfer	gebnis	Prüfung	Cocomtorgobnia
		schriftlich	mündlich	Faktor	Gesamtergebnis
schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

_		ms/Graecums gemäß "Vereinbarung über ultusministerkonferenz vom 22.09.2005)
Frau/Herr		
	bestanden und damit die Be ndesrepublik Deutschland e	efähigung zum Studium an einer rworben.
(Ort, Datum)	(Siegel)	Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

Anlage 1a



MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule)

Frau/Herr	_
geboren am in	_
wohnhaft in	_
wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannter	n Ersatzschulen
zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in	überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 14.12.2012),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

(Vor- und Zuname)	

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit "eA" gekennzeichnet.

	Fach	Prüfer	gebnis	Prüfung	Cocomtorgobnia
		schriftlich	mündlich	Faktor	Gesamtergebnis
1. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

•		ms/Graecums gemäß "Vereinbarung übe ultusministerkonferenz vom 22.09.2005)
. •	bestanden und damit die Ber ndesrepublik Deutschland er	fähigung zum Studium an einer worben.
(Ort, Datum)	(Siegel)	Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

Anlage 2

Punkten in der Externenprüfung

Zu § 8 Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
3. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes	11	165
Anforderungsniveau)		
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau)		
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau)		
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau)		
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau)		
Insgesamt	60	900



MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

Frau/Herr	
geboren am in	
wohnhaft in	
wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen	
Abiturprüfungskommission in	überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 14.12.2012),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit "eA" gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfer	gebnis	Prüfung	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	Faktor	Gesamlergebnis
1. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schlie	ßt den Nachweis des Latinur	ns/Graecums gemäß "Vereinbarung übei			
las Latinum und das Graecum" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005)					
ein.					
Frau/Herr					
hat den schulischen T	eil der Fachhochschulreife g	emäß Ziffer 8.1 der Vereinbarung über			
die Abiturprüfung für l	Nichtschülerinnen und Nicht	schüler entsprechend der Gestaltung de			
gymnasialen Oberstuf	e in der Sekundarstufe II (Be	schluss der Kultusministerkonferenz			
vom 13.09.1974 in der	Fassung vom 14.12.2012) er	worben.			
(Ort, Datum)	(Siegel)	Die/Der Vorsitzende der			
		Prüfungskommission			

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.



MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule)

Frau/Herr	_
geboren am in	_
wohnhaft in	_
wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannte	n Ersatzschuler
zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in	_ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 14.12.2012),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit "eA" gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfer	gebnis	Prüfung	Cocomtorgobnic
		schriftlich	mündlich	Faktor	Gesamtergebnis
1. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß "Vereinbarung ü das Latinum und das Graecum" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2009 ein.				
Frau/Herr				
hat den schulischen T	eil der Fachhochschulreife	gemäß Ziffer 8.1 der Vereinbarung über		
die Abiturprüfung für I	Nichtschülerinnen und Nich	tschüler entsprechend der Gestaltung de		
gymnasialen Oberstuf	e in der Sekundarstufe II (B	eschluss der Kultusministerkonferenz		
vom 13.09.1974 in der	Fassung vom 14.12.2012) e	rworben.		
(Ort Datum)	(Singal)	Die/Der Vorsitzende der		
(Ort, Datum)	(Siegel)			
		Prüfungskommission		

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

Anlage 4

Zu §§ 9 und 17

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und an Waldorfschulen aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punktzahl (P)	Durchschnittsnote (N)
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

Anlage 5

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr		
geboren am	_in	
wohnhaft in		
wurde zur Abiturprüfung an	Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen	
Abiturprüfungskommission	in	_ überwiesen.
	1. Allgemeine Bestimmungen	

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der Fassung vom 14.12.2012),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

((Vor- und Zuname)		

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit "eA" gekennzeichnet.

a.) ohne besondere Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	Faktor	Gesamlergebnis
1. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach ²				4	
8. mündliches Fach ²				4	
Insgesamt				60	

b.) mit besonderer Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	Faktor	Gesamlergebnis
1. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
4. schriftliches Fach				10 ¹	
5. besondere Lernleistung				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach ²				4	
9. mündliches Fach ²				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

 $^{^{2}}$ Kann gemäß \S 14 Abs. 3 durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt de	en Nachweis des Latinun	ns/Graecums gemäß "Vereinbarung über
das Latinum und das Grae	cum" (Beschluss der Ku	ltusministerkonferenz vom 22.09.2005)
ein.		
Frau/Herr		
hat die Abiturprüfung best	anden und damit die Bef	ähigung zum Studium an einer
Hochschule in der Bundes	republik Deutschland er	worben.
(Ort, Datum)	(Siegel)	Die/Der Vorsitzende der
		Prüfungskommission

Zu § 16

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

a) ohne besondere Lernleistung

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
3. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes	11	165
Anforderungsniveau)		
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau)		
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau)		
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau) ¹		
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau) ¹		
Insgesamt	60	900

b) mit besonderer Lernleistung

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
3. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes	10	150
Anforderungsniveau)		
5. besondere Lernleistung	4	50
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	50
Anforderungsniveau)		
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau)		
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau) ¹		
9. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes	4	60
Anforderungsniveau) ¹		
Insgesamt	60	900

1) Kann gemäß § 14 Abs. 3 durch die Leistung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Anlage 7

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

Frau/Herr	
geboren am in	
wohnhaft in	
wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen	
Abiturprüfungskommission in	überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

(Vor- und Zuname)			
(VOI- UNA ZUNAINE)			

2. Einzelergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit "eA" gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung	Cocamtorgobnic
		schriftlich	mündlich	Faktor	Gesamtergebnis
schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach ²				4	
8. mündliches Fach ²				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schlie	ßt den Nachweis des Latinu	ms/Graecums gemäß "Vereinbarung über					
das Latinum und das Graecum" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005)							
ein.							
Frau/Herr							
hat den schulischen T	eil der Fachhochschulreife g	gemäß Ziffer 9 der Vereinbarung über die					
Durchführung der Abi	turprüfung für Schülerinnen	und Schüler an Waldorfschulen					
(Beschluss der Kultus	sministerkonferenz vom 21.02	2.1980 in der jeweils geltenden Fassung)					
erworben.							
(Ort, Datum)	(Siegel)	Die/Der Vorsitzende der					
		Prüfungskommission					

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

² Kann gemäß § 14 Abs. 3 durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Vom 22. Mai 2013

Aufgrund des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 108), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 144), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht, Abschnitt II, Unterabschnitt 4 werden nach den Worten "§ 23 Erwerb der Fachhochschulreife" die folgenden Worte "(schulischer Teil)" gestrichen.
- In § 2 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe "§ 18 Abs. 4" ersetzt durch die Paragrafenangabe "§ 18 Abs. 3".
- In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: "Im Seminar (§ 4 Abs. 5) wird zweistündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau erteilt."
- 4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "nach jedem" ersetzt durch die Worte "für jedes".
- 5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernehmen oder dieser als Mitglied beitreten. Sie oder er gehört der Abiturprüfungskommission zusätzlich an."
- In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Paragrafenangabe "§ 18 Abs. 4" ersetzt durch die Paragrafenangabe "§ 18 Abs. 3".
- 7. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13 Ende der Unterrichtszeit, Zulassung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde legt den Termin für das Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und den Termin für die Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase fest. (2) Am Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase sowie zum Zeitpunkt der Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung (§ 14 Abs. 1) prüft die Abiturprüfungskommission jeweils, ob die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 20 erfüllen kann. Bei Schülerinnen und Schülern, die diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist der Schülerin oder dem Schüler und gegebenenfalls den Eltern (§ 31 SchulG) schriftlich mitzuteilen. Schülerinnen und Schüler, die die in Satz 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen

- können, werden zur Teilnahme an der weiteren Abiturprüfung zugelassen."
- 8. In § 14 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
- 9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung: "Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter können einem Fachausschuss als zusätzliches Mitglied beitreten."
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Hiervon abweichend kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz in einem Fachausschuss übernehmen."
- 10. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Ihm gehört eine Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an."
 - Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt: "Diese Lehrkraft ist im Kolloquium Schriftführerin oder Schriftführer."
 - c) In Satz 4 wird das Wort "ihr" ersetzt durch die Worte "dem Bewertungsausschuss".
- 11. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "(schulischer Teil)" gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt: "(10) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
 - 2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
 - ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden."
- § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2018 außer Kraft."
- 13. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die nach den Worten "Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der" folgenden Worte "Fassung vom 24. Oktober 2008" werden ersetzt durch die Worte "Fassung vom 07.02.2013".
 - b) Die nach den Worten "gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der" folgenden Worte "Fassung vom 24. Oktober 2008" werden ersetzt durch die Worte "jeweils geltenden Fassung".

NBI.MBW.Schl.-H. 2013 173

- c) Die nach den Worten "Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973" folgenden Worte "in der jeweils geltenden Fassung" werden ersetzt durch die Worte "in der Fassung vom 07.02.2013".
- d) Das nach den Worten "Gemeinschaftsschule (OAPVO) vom 2. Oktober 2007" folgende Komma wird gestrichen. Die Worte "zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2010" werden ersetzt durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung".
- 14. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die nach den Worten "Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der" folgenden Worte "Fassung vom 24. Oktober 2008" werden ersetzt durch die Worte "Fassung vom 07.02.2013".
 - b) Die nach den Worten "gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der" folgenden Worte "Fassung vom 24. Oktober 2008" werden ersetzt durch die Worte "jeweils geltenden Fassung".
 - c) Die nach den Worten "Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973" folgenden Worte "in der jeweils geltenden Fassung" werden ersetzt durch die Worte "in der Fassung vom 07.02.2013".
 - d) Das nach den Worten "Gemeinschaftsschule (OAPVO) vom 2. Oktober 2007" folgende Komma wird gestrichen. Die Worte "zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2010" werden ersetzt durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung".

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen

Vom 22. Mai 2013

Aufgrund des § 140 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 108), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen vom 15. Februar 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2010 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 105), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 575), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einer weiterführenden allgemein bildenden öffentlichen Schule, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende beruft die weiteren Mitglieder. Dabei muss eines der weiteren Mitglieder Lehrkraft einer weiterführenden allgemein bildenden öffentlichen Schule sein, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht als Mitglied in den Prüfungsausschuss eintritt."
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann den Vorsitz im Unterausschuss über-

- nehmen oder diesem als zusätzliches Mitglied beitreten."
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: "(4) Gegen Entscheidungen des Unterausschusses kann die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss."
- 3. In § 6 Abs. 4 werden die Worte "im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein" durch die Worte "in dessen Nachrichtenblatt" ersetzt.
- 4. In § 8 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: "Bei der Festsetzung der Note der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 2 können fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht Lehrkräfte sind, in Verantwortung einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken."
- 5. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten "an der" die Worte "oder einer anderen" eingefügt.
- § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juli 2018 außer Kraft."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Vom 27. Mai 2013

Aufgrund des § 140 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 108), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 15. Februar 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2010 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 294), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift "Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NschPVO)" wird ersetzt durch die Überschrift "Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (ExternenPVO)".
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen."
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Die Angaben zu Nr. 3 und Nr. 5 sind bei Schülerinnen und Schülern nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen nicht erforderlich."
- 3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule ist,"
 - In Nr. 4 wird das Wort "Nichtschülerprüfung" ersetzt durch das Wort "Externenprüfung".
- 4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einer weiterführenden allgemein bildenden öffentlichen Schule, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende beruft die weiteren Mitglieder. Dabei muss eines der weiteren Mitglieder Lehrkraft einer weiterführenden allgemein bildenden öffentlichen Schule sein, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht als Mitglied in den Prüfungsausschuss eintritt."
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann den Vorsitz im Unterausschuss

- übernehmen oder diesem als zusätzliches Mitglied beitreten."
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: "(3) Als Prüferinnen oder Prüfer können auch Lehrkräfte nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen berufen werden. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Rahmen von Vorbereitungskursen anerkannter Weiterbildungsträger auf die Prüfung vorbereitet haben und die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 SchulG erfüllen."
- 6. In § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: "Bei der Festsetzung der Note der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 2 können fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht Lehrkräfte sind, in Verantwortung einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken."
- In § 8 Abs. 9 werden nach den Worten "drei Personen, die" die Worte "als Lehrkraft an einer Schule oder" eingefügt und wird das Wort "Nichtschülerprüfung" durch das Wort "Externenprüfung" ersetzt.
- In § 10 Abs. 2 wird das Wort "Nichtschülerprüfung" ersetzt durch das Wort "Externenprüfung".
- 9. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung: "Jeder Prüfling hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung frühestens nach einem Jahr einmal zu wiederholen."
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
- 10. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juli 2018 außer Kraft."
- Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) In den Anlagen 1, 2 und 4 werden jeweils nach den Worten "durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler" die Worte "sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen" eingefügt.
 - b) In der Anlage 3 wird der Klammerzusatz "(NschPVO)" ersetzt durch die Worte "sowie für Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen".

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Mai 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien Vom 29. Mai 2013

Aufgrund des § 5 Abs. 5, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 108), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 8. Juli 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2010 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 175), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden nach den Worten "§ 23 Erwerb der Fachhochschulreife" die folgenden Worte "(schulischer Teil)" gestrichen.
- § 6 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Schülerinnen und Schüler müssen um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung oder um eine Leistung in der zweiten Fremdsprache handelt."
- 3. In § 7 Satz 1 werden die Worte "am Ende jedes Schulhalbjahres" ersetzt durch die Worte "für jedes Schulhalbjahr".
- 4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernehmen oder dieser als Mitglied beitreten. Sie oder er gehört der Abiturprüfungskommission zusätzlich an."
- 5. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13`

Ende der Unterrichtszeit, Zulassung (1) Die Schulaufsichtsbehörde legt den Termin für das Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und den Termin für die Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase fest. (2) Am Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase sowie zum Zeitpunkt der Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung (§ 14 Abs. 1) prüft die Abiturprüfungskommission jeweils, ob die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 20 erfüllen kann. Bei Schülerinnen und Schülern, die diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitzuteilen. Schülerinnen und Schüler, die die in Satz 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen können, werden zur Teilnahme an der weiteren Abiturprüfung zugelassen."

- 6. In § 14 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
- 7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung: "Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter können einem Fachausschuss als zusätzliches Mitglied beitreten."

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Hiervon abweichend kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz in einem Fachausschuss übernehmen."
- 8. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Ihm gehört eine Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an."
 - b) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt: "Diese Lehrkraft ist im Kolloquium Schriftführerin oder Schriftführer."
 - c) In Satz 4 wird das Wort "ihr" ersetzt durch die Worte "dem Bewertungsausschuss".
- 9. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "(schulischer Teil)" gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
 "(9) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
 - ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
 - ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden."
- § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2018 außer Kraft."
- 11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die nach den Worten "Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979" folgenden Worte "i.d.F. vom 24.10.2008" werden ersetzt durch die Worte "in der Fassung vom 07.02.2013".
 - b) Die nach den Worten "gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972" folgenden Worte "i.d.F. vom 24.10.2008" werden ersetzt durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung".
 - c) Die nach den Worten "Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973" folgenden Worte "in der jeweils geltenden Fassung" werden ersetzt durch die Worte "in der Fassung vom 07.02.2013".
 - d) Das Komma und die Worte ", zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2010" werden gestrichen.
- 12. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die nach den Worten "Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der" folgenden Worte "Fassung vom 24. Oktober 2008" werden ersetzt durch die Worte "Fassung vom 07.02.2013".

NBI.MBW.Schl.-H. 2013 177

- b) Die Worte "die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung)" werden ersetzt durch die Worte "die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. 06.1979 in der Fassung vom 07.02.2013)".
- Das Komma und die Worte ", zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2010" werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Mai 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den doppelt qualifizierenden Bildungsgang am Beruflichen Gymnasium der Fachrichtung Biotechnologie als besondere Versuchsschule

Vom 30. Mai 2013

Aufgrund des § 126 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBI. Schl.-H. S.108) verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den doppelt qualifizierenden Bildungsgang am Beruflichen Gymnasium der Fachrichtung Biotechnologie als besondere Versuchsschule vom 4. September 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 318) wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung: "Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3. Juni 2013 – III 313

1 Grundsätze

Bei einer Reihe von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und in weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben stark beeinträchtigt. Lernschwierigkeiten dieser Art beruhen auf einer Vielzahl verursachender Faktoren und weisen ein vielfältiges Erscheinungsbild auf; die sie bezeichnenden Begriffe sind uneinheitlich und beruhen entsprechend auf unterschiedlichen Definitionen (z.B. Lese-Rechtschreib-Schwäche, Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Störung, Dyslexie). Zu den Aufgaben der Schule gehört es, die individuellen Schwierigkeiten einer Schülerin und eines Schülers zu erkennen und als einen Förderanlass wahrzunehmen. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu begegnen und den internen schulischen Umgang damit zu regeln. Sie haben das besondere Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülerinnen und Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bzw. die Lese-Rechtschreib-Schwäche im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben.

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen) Ausgleichsmaßnahmen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen in allen Stufen und Schularten der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und bei Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die nach den Lehrplänen dieser Schulen unterrichtet werden, zu gewähren.

1.1.2 Fördermaßnahmen

Soweit erforderlich werden Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt. Dabei tritt der Anteil an eigenverantwortlichem Arbeiten an den Defiziten zunehmend in den Vordergrund, insbesondere in der Oberstufe.

1.1.3 Notenschutz

Die Bestimmungen zum Notenschutz sind anzuwenden für die Grundschule, die Sekundarstufe I und II sowie für alle Schularten der berufsbildenden Schulen.

2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz

Alle Maßnahmen haben zum Ziel, die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben so weit wie möglich zu beheben und die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, Strategien im Umgang mit diesen Schwierigkeiten zu entwickeln.

2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten (mangelhaften Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben sind auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen) zu gewähren. Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz beschlossen. Zu den Ausgleichsmaßnahmen zählen insbesondere: Ausweitung der Bearbeitungszeit, z. B. bei schriftlichen Arbeiten; Zulassen von technischen Hilfsmitteln; Nutzung methodisch-didaktischer Hilfsmittel; schriftliche und akustische Darbietung von Aufgabenstellungen; Geben oder Zulassen von Hilfen beim Abschreiben von Texten. Bei Verwendung eines PCs kann im Einzelfall bei besonders schwerer Symptomatik die Schulleiterin/der Schulleiter ein Rechtschreibprüfprogramm gewähren. Ein Korrekturprogramm darf nicht verwendet werden. Die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen in der gymnasialen Oberstufe setzt neben mangelhaften Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche in den Jahrgangsstufen bis zum Eintritt in die Oberstufe voraus.

2.2 Fördermaßnahmen und Notenschutz
Besondere und andauernde Schwierigkeiten
im Lesen und Rechtschreiben erfordern die
Zusammenarbeit und den beständigen Austausch zwischen Schule, Schülerin/Schüler
und den Eltern als wichtige Voraussetzung für
einen erfolgreichen Lernprozess. Das Aufzeigen von Lernfortschritten und die Betonung
der Stärken tragen zum Erhalt von Motivation,
Lernfreude und Selbstwertgefühl der Schülerin
und des Schülers bei.

2.2.1 Eingangsphase

In der Eingangsphase sollen alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam Lesen und Schreiben lernen. Dabei kommt es vor allem darauf an, unter Berücksichtigung der bei den Schülerinnen und Schülern unterschiedlich ausgebildeten Lernvoraussetzungen eine gute Grundlage für das Lesen und Rechtschreiben zu schaffen. Unterschiede im Lernverhalten und in der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sind natürlich. In einigen Fällen treten unabhängig davon Lernstörungen im Lesen auf. Der Lehrplan Grundschule führt eine Reihe von Maßnahmen auf, wie solchen Lernstörungen frühzeitig begegnet werden kann. Auch die Lehreraus- und -fortbildung soll Themen wie Früherkennung von Lernstörungen und Fördermaßnahmen beinhalten. Übungen und Hilfen für einzelne Kinder setzen an der Lernausgangslage der Schülerin und des Schülers an und werden nach dem Leistungsvermögen differenziert direkt im Klassenverband auf die Unterrichtsinhalte bezogen. Wenn solche Individualisierung im Regelunterricht durch zusätzliche Förderungen in Kleingruppen ergänzt werden muss, soll

NBI.MBW.Schl.-H. 2013 179

diese von einer dafür qualifizierten Lehrkraft in enger Absprache mit der Deutschlehrerin oder dem Deutschlehrer durchgeführt werden. Erschweren Sprach- und Sprechstörungen den Leselernvorgang, soll die Lehrkraft den Rat des zuständigen Förderzentrums einholen. Nach spätestens 1 1/2 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf aufbauen zu können. Andernfalls wird ein Lernplan erstellt.

2.2.2 Jahrgangsstufe 3

2.2.2.1 Bestehen nach Abschluss des Leselernprozesses noch Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben, wird die Förderung entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingentstundentafel dafür vorgesehenen Stunden fortgesetzt. Sie kann klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Stunde als 45-Minuten-Einheit erteilt wird. Eine häufigere, kurzzeitige Förderung kann unter Umständen erfolgreicher sein.

- 2.2.2.2 Der Lehrplan der Grundschule macht grundsätzliche Aussagen zur Funktion von Klassenarbeiten und stellt vielfältige Möglichkeiten von Lernerfolgskontrollen dar. Er sieht differenzierte Diktate, Selbstkontrollmöglichkeiten sowie themenorientierte, vielfältige individuelle Vorübungen vor. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sind die Vorgaben des Lehrplans im Rahmen eines differenzierten diagnostischen Prozesses individuell und besonders sorgfältig umzusetzen. Die Bewertung der Rechtschreibleistung erfolgt nur im Rechtschreibunterricht mit seinen besonderen Übungsformen. Bei der Bewertung von Textproduktionen sowie bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in allen Fächern bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt (Notenschutz). Rechtschreibfehler werden von der Lehrkraft berichtigt und dienen als Anstöße für allgemeine und individuelle Fördermaßnahmen. Bei der Leistungsbeurteilung von Diktaten und vergleichbaren Übungsarbeiten soll nach pädagogischen Gesichtspunkten des Einzelfalles statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Hierbei soll insbesondere der individuelle Leistungsfortschritt erwähnt werden. Der tatsächliche Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in der Rechtschreibung ist den Eltern im Verlaufe eines Schuljahres in geeigneter Weise mitzuteilen (Gespräche in der Schule, Hausbesuche o. Å.).
- 2.2.2.3 Bei positiver Leistungsentwicklung soll eine Schülerin oder ein Schüler nicht sofort, sondern erst nach einer Übergangsphase aus den Fördermaßnahmen und dem Notenschutz herausgenommen werden.
- 2.2.3 Jahrgangsstufe 4
- 2.2.3.1 Die in den Tz. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 aufgeführten Fördermaßnahmen und der Notenschutz werden auch in der 4. Jahrgangsstufe fortgesetzt.

- 2.2.3.2 Bestehen bei Schülerinnen und Schülern auch in der 4. Jahrgangsstufe noch ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben und besteht die Befürchtung, dass dadurch ihre Schullaufbahn entgegen ihrem eigentlichen Leistungsvermögen beeinträchtigt wird, dann ist das Verfahren zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche einzuleiten. Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) im Sinne des Erlasses liegt vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz mangelhafte Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung auftreten; d. h.: in der Regel werden neben dem partiellen Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung überwiegend befriedigende Leistungen in den Hauptfächern erzielt. Bei der Beurteilung von überwiegend befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern ist zu berücksichtigen, inwieweit Leseschwierigkeiten diese Leistungen bereits beeinträchtigt haben. Nicht allein der Schulleistungsstand in der 4. Jahrgangsstufe, sondern die gesamte schulische Leistungsentwicklung ist für die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zu Grunde zu legen.
- 2.2.3.3 Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet wird, sind aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Eltern (siehe Formblatt Anlage 1) bzw. auf deren Antrag hin bis zum Ende der 1. Hälfte der 4. Jahrgangsstufe von der dafür qualifizierten Fachkraft LRS der Schule zu untersuchen. Die Überprüfung umfasst die Feststellung der Begabungshöhe und der Lese-Rechtschreibfertigkeit. Liegt bereits ein von einer Diplom-Psychologin/einem Diplom-Psychologen oder einem Arzt/einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstelltes Gutachten vor, so kann die Schule auf die vorgeschriebene Untersuchung verzichten.
- 2.2.3.4 Die Fachkraft LRS bewertet die Ergebnisse der Untersuchung und kommt aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Anlagen 1, 2, 3 und der ggf. von Eltern vorgelegten Gutachten) zu einer Stellungnahme. Liegt danach eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Tz. 2.2.3.2 Satz 2 vor, stellt dieses die Schule förmlich fest und übersendet einen entsprechenden Bescheid (Anlage 3 a) an die Eltern. Kann eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt werden, legt die Schule zu Beginn der 2. Hälfte der Jahrgangsstufe 4 den Vorgang der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die untere Schulaufsichtsbehörde übersendet der Schule ihre Entscheidung (Anlagen 3 b oder 4) zusammen mit der Erstausfertigung des Untersuchungsberichts. Die Schule informiert die Eltern gemäß Formblatt Anlagen 3 a bzw. 5.
- 2.2.4 Ab Jahrgangsstufe 5
- 2.2.4.1 In Einzelfällen wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche erst nach dem Übergang in die weiterführende Schule deutlich erkennbar. Vor

An/



- allem in der 1. Hälfte der 5. Jahrgangsstufe sind daher Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben besonders zu beachten. Im gegebenen Fall ist eine förmliche Feststellung nach Tz. 2.2.3.2, 2.2.3.3 und 2.2.3.4 dieser Bestimmung durchzuführen; bei Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen tritt, wenn die Schule eine Anerkennung nicht aussprechen kann, das für Bildung zuständige Ministerium an die Stelle der unteren Schulaufsichtsbehörde.
- 2.2.4.2 Schülerinnen und Schüler mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche sollen im Rahmen des Förderkonzepts der Schule gefördert werden. Die gezielte individuelle Förderung geschieht vorrangig im Unterricht. Die Förderung soll auch die Fremdsprachen einbeziehen, wenn dies notwendig ist.
- 2.2.4.3 Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche wird Notenschutz gemäß Tz. 2.2.2.2 Absätze 2 und 3 gewährt. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen ist die Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen; Sprach- und Sachrichtigkeit bei schriftlichen Arbeiten und mündliche Leistungen bestimmen die Gesamtzensur. Notenschutz wird so lange gewährt, bis durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit "ausreichend" zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt werden. Dies wird von der Klassenkonferenz festgestellt.
- 2.2.5 Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, Berufliches Gymnasium und Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen In der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, des Beruflichen Gymnasiums und der Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen, sind bei förmlich festgestellter Lese-Rechtschreib-Schwäche auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern in den Leistungsnachweisen des Faches Deutsch sowie in der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung Deutsch die Rechtschreibleistungen gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen "Inhalt", "Aufbau und Gedankenführung" und "Sprachangemessenheit" zurückhaltend zu gewichten. Dies gilt nicht, wenn die Klassenkonferenz entsprechend Tz. 2.2.4.3 festgestellt hat, dass durchgehend über einen Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit "ausreichend" zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt worden sind. Wie die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen (Tz. 2.1) setzt auch die zurückhaltende Gewichtung von Rechtschreibleistungen nach dieser Textziffer die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bis spä-

testens zum Ende der Sekundarstufe I voraus.

Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen sowie in den anderen Fächern ist eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen.

Die zurückhaltende Gewichtung ist gem. Tz. 3.1 auf dem Zeugnis zu vermerken.

- 3 Zeugnisvermerke und Bewertung
- 3.1 Im Zeugnis ist bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (gemäß Tz. 2.2.2.2 bzw. 2.2.4.1) oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten. Der Zeugnisvermerk lautet bis zum Ende der Sekundarstufe I: "Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten." Der Zeugnisvermerk für die Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, das Berufliche Gymnasium und die Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen, lautet: "Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet."
- 3.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Jahrgangsstufen 8 bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder Realschulabschluss erworben wird, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken: "Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt." Die Tz.2.2.4.3 bleibt hinsichtlich der Bewertung von Klassenarbeiten, Textproduktionen sowie schriftlicher Lernerfolgskontrollen in allen Fächern unberührt.
- 3.3 Ausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt.
- 4 Allgemeine Bestimmungen
- 4.1 Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche informiert werden. Dabei sind ihnen insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.
- 4.2 Eltern, deren Kinder besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder eine Lese-Rechtschreib-Schwäche haben, ist frühzeitig zu empfehlen, ihre Kinder fachärztlich und sprachheilpädagogisch untersuchen zu lassen.
- 4.3 Zur Durchführung der Untersuchung muss jede Schule mindestens eine für den Bereich Lese-Rechtschreib-Schwäche besonders fortgebildete Lehrkraft (Fachkraft LRS) benennen. Kleinere benachbarte Grundschulen können im begründeten Ausnahmefall mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit einer anderen Grundschule eine Fachkraft

NBI.MBW.Schl.-H. 2013 181

LRS benennen. Die Fachkraft LRS arbeitet mit den Lehrkräften des zuständigen Förderzentrums und dem Schulpsychologischen Dienst eng zusammen. Sie steht zur fachlichen Unterstützung der Lehrkräfte, zur Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler in jeder Schule zur Verfügung. In Fragen der Lese-Rechtschreib-Schwäche soll diese Lehrkraft zu Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden. Das IQSH bietet regionale Fortbildungsveranstaltungen sowie Weiterbildungs- und Qualifizierungslehrgänge zur Problematik der Lese-Rechtschreib-Schwäche

- 5 Schlussbestimmungen
- 5.1 Dieser Erlass tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass "Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)" des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 27. Juni 2008 – III 316 – 321.01-20 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 226) außer Kraft.
- 5.2 Dieser Erlass tritt am 31. Juli 2018 außer Kraft.

	Anlage 1
Schule:	Datum:
Herrn	
Betr: Schüler/in	geb
(Name, Vorname)	
Bezug: Antrag auf Feststellung einer Lese Rechtschrei	b-Schwäche gemäß Erlass vom 3. Juni 2013
Sehr geehrte Frau, sehr geehrter	Herr,
bei Ihrem Kind wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche	vermutet. Dazu ist es nötig, in einer
Untersuchung Begabungshöhe und Lese-Rechtschreib	fertigkeiten festzustellen. Wir bitten Sie,
(1.) die beigefügte Einverständniserklärung auszufüller	ı und zusammen mit den
(2.) Zeugnissen Ihres Kindes (Kopien) möglichst bald a	usgefüllt zurück zu senden.
Mit freundlichem Gruß	
(Name)	
An Da	atum
(Schule)	
Untersuchung auf Lese-Rechtschreib-Schwäche	
Einverständniserklärung	
Hiermit erkläre ich / erklären wir	
Name und Vorname der Eltern* (*gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 Schulg	esetz)
Wohnung	
als Erziehungsberechtigte der Schülerin / des Schülers	
Name, Vorname, Geburtsdatum	,
dass ich / wir mit der Untersuchung von	und der Weitergabe der durch
den Untersuchenden erhobenen und verarbeiteten Dat	en sowie das von ihm erstellte Gutachten an
die zuständige Schulaufsichtsbehörde und an die Schu	ıle einverstanden bin / sind.
(Unterschrift Eltern*)	

Anlage 3

	T
Schule:Datum:	Cobrile:
Untersuchung zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche	
	(Name und Berufsbezeichnung der Untersucherin / des Untersuchers)
1. Daten zur Person der Schülerin, des Schülers	Untersuchungsbericht zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche
Name 9eb.:	bei der Schülerin / dem Schüler
	Name, Vorname, Geburtsdatum
(Name, Vorname, Anschrift)	Die Schülerin / der Schüler wurde von mir auf Lese-Rechtschreib-Schwäche untersucht.
Muttersprache deutsch □ nicht-deutsch	rgebnisse
2. Daten zur Schullaufbahn	1.1 Intelligenztest Datum der Untersuchung: Ergebnis: (Gesamttest, IQ, Altersnorm,)
Jgst: Leiter/in Deutschlehrer/in	Teil 1 (IQ, Altersnorm)
EinschulungBesuch der o.g. Schule seit:	1.2 Rechtschreibtest Form Form
Schullaufbahn: ohne Auffälligkeiten □ vorzeitige Einschulung □	Ergebnis: PR(Gesamtnorm)
Eingangsphase verkürzt □ verlängert □ Überspringen Jgst	PR (schulartbezogene Norm)
Wiederholung Jgst.:	1.3 Lesetest
3 Epication	
	1.4 Ergebnisse früherer schulischer Tests (Zeitpunkt, Test, Ergebnis)
Lernplan nein □ / ja , in Jgst.(n)	
Förderschwerpunkte	
Fördermaßnahmen nein □ / ja (Aπ, Dauer) schulisch	2 Schulische Daten - aktuelle Rewertung durch den/die Deutschlehrer/in
außerschulisch	2. Oction solve Dates - entreme Demonstration of the Control of t
Ausgleichsmalsnahmen nein ⊔ / Ja (Art, Dauer)	Einschätzung der Lesekompetenz (Lesetechnik, sinnentnehmendes Lesen)
4. Eraänzende Informationen	3. Stellungnahme
	Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Erlass "Förderung von Schülerinnen und
Sprachauffälligkeiten nein □ / ja:	Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)" vom 3. Juni 2013 liegt vor □ liegt nicht vor □ ist unklar □
Beeinträchtigung des Seh- oder Hörvermögens nein □ / ja,	
Körperliche Beeinträchtigungen nein □ / ja,	Unterschrift Fachkraft LRS
Sonstiges (häufiger Lehrerwechsel, Schulwechsel, bes. familiäre Situation)	

Anlage 3b Nach den Untersuchungsergebnissen und unter Berücksichtigung der schulischen Leistungsentwicklung ist eine Lese-Rechtschreib-Schwäche anzuerkennen. Name, Vomame, Geburtsdatum der Schülerin, des Schülers Datum Untersuchung auf Lese-Rechtschreib-Schwäche Bitte stellen Sie den entsprechenden Bescheid aus. (Kopfbogen Schulaufsicht) Unterschrift Schulaufsicht Bemerkung: Anlage 3a schulischen Leistungsentwicklung wird eine Lese- Rechtschreib-Schwäche im Sinne Datum Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnis der Untersuchung zur Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche des Erlasses "Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule einzulegen. Schwäche (Legasthenie)" vom 3. Juni 2013 anerkannt. Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin, des Schülers Unterschrift Schulleiter/in, Stempel (Kopfbogen Schule) Rechtsmittelbelehrung: Frau / Herrn **Bescheid**

Anlage 4	Anlage 5
(Kopfbogen Schulamt)	(Kopfbogen Schule)
Frau / Herm	Frau/ Herm
über	
	Antrag aut Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei Ihrem Sohn / Ihrer
(Schule)	Tochter
Bescheid Datum	Sehr geehrte Frau
Ergebnis der Untersuchung auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche	sehr geehrter Herr
Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin, des Schülers	wie Sie dem in der Anlage beigefügten Bescheid des Schulamtes entnehmen können, wurde der Antrag abgelehnt.
Nach den Untersuchungsergebnissen und unter Berücksichtigung der bisherigen schulischen Leistungsentwicklung wird eine Lese- Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses "Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)" vom 3. Juni 2013 nicht anerkannt.	Wenn Sie Fragen zu den Untersuchungsergebnissen, den Ablehnungsgründen oder zu dem weiteren Vorgehen haben, wenden Sie sich bitte an
Begründung: □ Das Ergebnis des Intelligenztests ist nicht durchschnittlich. □ Das Ergebnis im Rechtschreibtest ist durchschnittlich. □ Die Schulleistungen in den Hauptfächern sind nicht überwiegend befriedigend.	Schule bzw. die Schulaufsichtsbehörde veranlasst werden. Die Erstellung privat initiierter Gutachten ist daher nicht notwendig. Etwaige Kosten für private Begutachtungen können nicht übernommen werden.
	Mit freundlichem Gruß
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Schulamt des Kreises / der Stadt	Anlage: Bescheid des Schulamtesvomvom

Änderung des Erlasses "Anzahl und Art der Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I"

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 31. Mai 2013 – III 31

- Der Erlass "Anzahl und Art der Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I" vom 6. August 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Erlass vom 6. August 2010 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 229), wird wie folgt geändert: "Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft."
- 2. Dieser Erlass tritt am 31. August 2013 in Kraft.

VERA im Schuljahr 2013/14

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 23. Mai 2013 – III 4012

Für die Lernstandserhebungen VERA 3 und VERA 8 sind folgende Termine im Schuljahr 2013/14 verbindlich:

Freitag, 21. März 2014: VERA 8 Deutsch (freiwillig)

Dienstag, 25. März 2014: VERA 8 Englisch (verbindlich)

Donnerstag, 27. März 2014: VERA 8 Mathematik

(verbindlich)

Dienstag, 13. Mai 2014: VERA 3 Mathematik (verbindlich)

Dienstag, 20. Mai 2014: VERA 3 Deutsch-Lesen (verbindlich)

Donnerstag, 22. Mai 2014: VERA 3 Deutsch-Orthografie (freiwillig)

Weitere Informationen finden Sie im VERA-Portal: http://vera.schleswig-holstein.de.

Die Anmeldung zu den freiwilligen Verfahren erfolgt ab 1. November über http://lernstand.lernnetz.de.

Schulartänderung und Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 27. Mai 2013 – III 21

Durch Schulartänderung der Regionalschule Garstedt in Norderstedt entsteht zum 1. August 2013 die Horst Embacher Schule, Gemeinschaftsschule der Stadt Norderstedt in Norderstedt.

Stundentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 28. Mai 2013 – III 413 - 3023.730.321

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

- In der Fachschule für Sozialpädagogik ist mit Wirkung vom 1. August 2013 die als Anlage beigefügte Stundentafel anzuwenden. Die bisherige Stundentafel wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiter für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/13 im Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik befunden haben.
- 2. Bezogen auf Vollzeitunterricht werden in den beiden ersten Jahrgangsstufen 660 Unterrichtsstunden Praxiszeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, davon eines aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 789), im Umfang von mindestens 300 Stunden durchgeführt. Wer den Abschluss als "Sozialpädagogische Assistentin" oder "Sozialpädagogischer Assistent" erworben hat, ist von der Verpflichtung, den Elementarbereich abzudecken, ausgenommen. Die Praxiszeit im zweiten Arbeitsfeld ist in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, der Jugendsozialarbeit, der Jugendhilfe, der pädagogischen Gesundheitsförderung, der Schulsozialarbeit sowie in Horten oder in betreuten Grundschulen nachzuweisen.
 - In der dritten Jahrgangsstufe sind weitere 660 Unterrichtsstunden vertiefende Praxiszeit im gewählten Ausbildungsschwerpunkt abzuleisten. Im Anschluss an die letzte Praxiszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler zu deren eigenständiger Auswertung im Rahmen der Hausarbeit für die Abschlussprüfung zwei Wochen unterrichtsfrei, sofern in diesem Zeitraum keine Schulferien liegen.
- Wird die Fachschule für Sozialpädagogik berufsbegleitend besucht, können die Praxiszeiten durch Berufstätigkeit ersetzt werden. Dabei gelten die Bedingungen unter Nummer 2 entsprechend.
- Abweichende Regelungen bezüglich der durchzuführenden Praxiszeiten bedürfen der Genehmigung durch die Fachaufsicht.
- Zur Differenzierung im fachrichtungsbezogenen Lernbereich sind zusätzliche Lehrerwochenstunden vorzusehen: Bei einer Klassengröße von 16 bis einschließlich 24 Schülerinnen und Schülern bis zu 8 Stunden, für Klassen mit mehr als 24 Schülerinnen und Schülern bis zu 12 Stunden.

An/

F 23 Fachschule für Sozialpädagogik

Stundentafel	F 23
Berufsbildende Schulen	ab: 1.8.2013

Fachschule für Sozialpädagogik
Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher

Ausbildungsgang zur Erziehenn/zum Erziehen	
	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Ausbildung
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiter entwickeln	200
Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	280
Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	280
Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	680
Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Be- zugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	200
Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	200
Wahlpflichtbereich ¹	400
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung ²	200
Naturwissenschaft und Technik	80
Wirtschaft/Politik	80
Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	1.320
	3.920

Zusatzunterricht:		1
Mathematik ³	160	

Unterrichtsangebote in Religionspädagogik oder im Fachrichtungsbezogenen Lernbereich, um die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und oder Themenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Zusatzunterricht in einer Fremdsprache (120 bis 160 Unterrichtsstunden) zum Erwerb der Fachhochschulreife ist im Wahlpflichtbereich anzubieten.

² Enthält 120 Unterrichtsstunden Sprachbildung

Gemäß Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001 sind zum Erwerb der Fachhochschulreife zusätzlich 160 Stunden Mathematik zu unterrichten.

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 22. Mai 2013 – III 412 – 3023.514

Nach § 4 Abs. 2 Berufsoberschulverordnung (BOSVO) vom 30. Mai 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 148) – Zeugnisse und Berechtigungen – wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsoberschule (BOS) die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt, wenn Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Die zweite Fremdsprache ist in der Regel Französisch oder Spanisch, möglich sind aber auch die Sprachen Dänisch, Latein, Russisch, Türkisch, Polnisch u. a, die in der Regel außerhalb der Berufsoberschule, z. B. am Beruflichen Gymnasium (BG), belegt werden müssen. Der Nachweis kann durch Unterricht und eine mindestens "ausreichend" lautende Endnote im Abschlusszeugnis der BOS oder durch ein in Schleswig-Holstein anerkanntes Zertifikat, mit dem das Niveau B1 (vgl. Beschluss der KMK Übersicht über zertifizierte Fremdsprachenprüfung vom 22.06.2012) bescheinigt wird, oder durch einen mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Realschulabschlusses entsprechend der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II, Ziffer 7.3 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 9. Februar 2012) erbracht werden. Hierzu führt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft aus:

a) Nachweis der Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BOSVO:

Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife richtet sich im Regelfall nach Nummer 1 der nachstehenden Übersicht. Wurde er in einem anderen Bildungsgang als der Fachoberschule (FOS) erfolgreich absolviert, kann er in dieser Fremdsprache nach der Nummer 2 ff. der nachstehenden Übersicht an der Berufsoberschule fortgesetzt werden.

Lfd. Nr.	1. Jahr	2. Jahr
1	160 Stunden Zusatzunterricht in der FOS	160 Stunden Zusatzunterricht in der BOS und eine mindestens "ausreichend" lautende Endnote im Abschlusszeugnis der BOS
2	Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in einer zuvor besuchten Schule in zwei auf- einander folgenden Jahrgangsstufen im Sek. I-Bereich und/oder im Sek. II-Bereich mit mindestens ausreichenden Leistungen	160 Stunden Zusatzunterricht in der BOS und eine mindestens "ausreichend" lautende Endnote im Abschlusszeugnis der BOS alternativ 120 Stunden Unterricht in einem anderen Bildungsgang als der BOS (z. B. BG/GY) mit dem Zielniveau B1 nach dem GER und eine mindestens "ausreichend" lautende Endnote im Abschlusszeugnis
3	Nachweis von mindestens 160 Stunden in einer anderen Einrichtung als einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule und Nachweis des Anforderungsniveaus vergleichbar KMK- Fremdsprachenzertifikat Stufe I (A2) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen – kurz: GER	160 Stunden Zusatzunterricht in der BOS und eine mindestens "ausreichend" lautende Endnote im Abschlusszeugnis der BOS alternativ 120 Stunden Unterricht in einem anderen Bildungsgang als der BOS (z. B. BG/GY) mit dem Zielniveau B1 nach dem GER und eine mindestens "ausreichend" lautende Endnote im Abschlusszeugnis

Für die Nummern 2 und 3 gilt, dass an die Stelle des Zusatzunterrichtes an der Berufsoberschule nur dann Unterricht in einem anderen Bildungsgang, z. B. in der 13. Jahrgangsstufe am Beruflichen Gymnasium, treten darf, wenn die Fremdsprache in der Berufsoberschule nicht angeboten wird.

b) Nachweis der Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BOSVO

höher nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen oder ein vergleichbares in Schleswig-Holstein anerkanntes Zertifikat Punkte eines Zertifikates werden in eine Note urechnet, in das BOS-Abschlusszeugnis übernotund für die Ermittlung der Durchschnittsnote in BOS berücksichtigt; unter "Bemerkungen" wird das Zertifikat verwiesen	ommen n der
--	----------------

c) Nachweis der Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BOSVO

durch einen mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Realschulabschlusses entsprechend der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II, Ziffer 7.3 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 9. Februar 2012) dazu gerechnet werden die auf Zeugnissen ausgewiesenen Latina sowie das Graecum, selbst wenn der Erwerb erst nach der Realschulreife erfolgt ist (Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums, Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. Februar 2011 – III 311 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 33))

kein Zusatzunterricht in der BOS erforderlich; die Note des Fremdsprachenunterrichts im Realschulabschlusszeugnis wird in das BOS-Abschlusszeugnis übernommen und für die Ermittlung der Durchschnittsnote in der BOS berücksichtigt; unter "Bemerkungen" wird auf die Herkunft der Note verwiesen

entsprechendes gilt für eines der Latina oder das Graecum, wobei in der gymnasialen Oberstufe erworbene Punkte in eine Note umgewandelt werden

d) Feststellungsprüfungen

Unbenommen bleibt bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Erstsprache, die nachweislich bisher keine Möglichkeit hatten, am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilzunehmen, die Möglichkeit, Feststellungsprüfungen in ihrer Erstsprache abzulegen, vorausgesetzt, diese ist nicht bereits für die erste Fremdsprache anerkannt worden.

e) Prüfung in der zweiten Fremdsprache als Nichtschülerin oder Nichtschüler

Wer an der Berufsoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben hat, kann die Prüfung in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach §§ 35 bis 39 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen als Nichtschülerin oder Nichtschüler ablegen.

Dieser Erlass ist befristet bis zum 31. Juli 2018.

Lehrpläne für die berufsbildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 28. Mai 2013 - III 401

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, dass ab 1. August 2013 die nachstehenden Lehrpläne für die berufsbildenden Schulen erlassen werden. Gleichzeitig werden die ebenfalls nachstehend aufgeführten Lehrpläne außer Kraft gesetzt. Sie gelten aber für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 bereits einen dieser Bildungsgänge besuchen, bis zum Abschluss des jeweiligen Bildungsganges weiter.

Neue Lehrpläne ab 01.08.2013	Lehrpläne, die für diese Schularten außer Kraft treten
Berufsschule - Wirtschaft/Politik*	- Wirtschaft/Politik 1994
Berufsfachschule I – Evangelische Religion*	- Evangelische Religion 2008
Berufliches Gymnasium - Agrartechnik mit Biologie - Informationstechnik - Mechatronik * - Mathematik* - Metalltechnik/Maschinenbau - Umwelttechnik* - Sport*	 Agrarbiologie 2008 Datenverarbeitungstechnik 2008 Mathematik 2008 Maschinenbautechnik 2008 Sport 2008
Fachschule - Deutsch* - Druck- und Medientechnik* - Sozialpädagogik (Ausbildungsgang Erzieherin/Erzieher)	Deutsch 1991Sozialpädagogik 2004

^{*} für ein Jahr zur Erprobung

Ausschreibung der Funktionsstellen

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	BesGr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das			
1. G	1. Gymnasien								
1.1	Gymnasium Brunsbüttel	Brunsbüttel	siehe Aufgaben- beschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.				
1.2	Johann-Heinrich- Voß-Schule	Eutin	Leiterin/Leiter der Oberstufe siehe Aufgaben- beschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 269 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.				
1.3	Eilun Feer Skuul	Wyk auf Föhr	Leiterin/Leiter der Mittelstufe	A 15	Aufgabenüber-	Ministerium für			
	Die Schule ist ein Gymnasium mit Regionalschulteil.		siehe Aufgaben- beschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 ff.		tragung zum 1. August 2013. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.				

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	BesGr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4	Auguste-Viktoria- Schule	Flensburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter siehe Aufgaben- beschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 314 Postfach 71 24 24171 Kiel
2. G	emeinschaftsschul	en				
2.1	Anne-Frank- Schule Bargteheide Gemeinschafts- schule mit gymnasialer Ober- stufe der Stadt Bargteheide	Bargteheide e	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatori- schen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Real- schule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2013. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 71 24 24171 Kiel

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBI. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind. Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein – III 21 – zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle BesGruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Gemeinschafts- schule Marsch- weg in Kalten- kirchen	Koordinatorin/ Koordinator A 13 (GH-Laufbahn) A 14 (RS-Laufbahn) A 14 Z (Gym-Laufbahn)	1. August 2013	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Ernst-Barlach- Gemeinschafts- schule in Wedel	Koordinatorin / Koordinator A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)	1. August 2013	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Schulart: Regionalschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle BesGruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Erich-Kästner- Schule, Regio- nalschule in Silberstedt	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn) A 13 Z (RS-Laufbahn)	1. August 2013	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

	Schule	Bezeichnung der Stelle BesGruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. G	irundschule				
1.1	Schule im Grünen Grundschule des Schulverbandes Mittelangeln in Großsolt Zur Schule 3 24991 Großsolt	Schulleiter/in A 13 zurzeit 110 Schüler/innen	1. August 2013	 ein- bis zweizügige Grundschule jahrgangsübergreifende Eingangsklassen jahrgangsübergreifender Unterricht in den Bereichen Musik, Kunst, Sport, Haushaltslehre, Technik, EDV in den Jahrgangsstufen 3 und 4 engagiertes, offenes, kooperatives Kollegium musikalische und sportliche Schwerpunktarbeit aktives Schulleben/Feiern im Jahresverlauf (z.B. Morgenfeiern, Sport- und Schulfeste Konzerte und Musicalveranstaltungen, Fahrten) zertifizierte Zukunftsschule eigenes Schulbiotop DFB-Minispielfeld engagierte Elternschaft und Förderverein Einsatz einer Sozialpädagogir unterstützender Schulträger gute sächliche Ausstattung großzügiges Raumangebot (Nebenräume, Medien- und PC-Raum, Fachräume für Technik, Haushaltslehre, Kunst, Musik) betreute Grundschule vor und nach der Unterrichtszeit konstruktive Zusammenarbeit mit Förderzentren, Kindergarten, Vereinen, Kirche und Kreismusikschule Ausbildungsschule Praktikumsschule 	n d
1.2	Dom-Schule Am Domkirch- hof 5-6 23552 Lübeck	Schulleiter/in A 13 Z 248 Schüler/innen	1. August 2013	 dreizügige Grundschule Offene Ganztagsschule präventive und integrative Maßnahmen in allen Jahrgangsstufen kooperatives, engagiertes Kollegium aktive, unterstützende Elternschaft; eigenständig agierender Schulverein Wahrnehmungsunterricht in der Jahrgangsstufe 1 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23539 Lübeck

	Schule	Bezeichnung der Stelle BesGruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3	Claus-Rixen-	Schulleiter/in	1. August	 aktives Schulleben, regelmäßige Schulfeste, Projekte, Gottesdienste, Aufführungen mit Musik, Sportveranstaltungen "Start-Klar" – Projekt vor Schulbeginn Sucht- und Gewaltprävention in Projekten vielfältiges AG-Angebot Wahrnehmungsraum, Computerraum dreizügige Grundschule mit 	Schulamt des
1.3	Schule mit Außenstelle Am Stifter Wald Klausdorfer Straße 72-74 24161 Altenholz 2. Ausschreibung (Entfernung zwischen den Standorten ca. 4 km)	A 13 Z 371 Schüler/innen	1. August 2013	 dreizugige Gründschüle mit jahrgangsübergreifendem Unterricht in der Eingangsphase Außenstelle einzügig, ebenfalls jahrgangsübergreifende Eingangsphase bilingualer Zweig (Englisch) Inklusion mit unterschiedlichen Organisationsformen an beiden Standorten ShiB Schule FiSch Projekt (Familie in Schule) Schulsozialarbeit Gewaltprävention (Prima Klima, Streitschlichter) verschiedene musische und naturwissenschaftliche Angebote vielfältiges Schulleben Ausbildungsschule Betreuungsangebote (modular max. bis 16.30 Uhr) gestalteter Übergang Kita-Schule engagiertes und aufgeschlossenes Kollegium konstruktive Zusammenarbeit mit engagierter Elternschaft und Fördervereinen sehr gute räumliche und sächliche Ausstattung durch unterstützenden Schulträger 	Kreises Rendsburg- Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.4	Grundschule Lütjenmoor Lütjenmoor 11 22850 Norderstedt	Schulleiter/in A 13 185 Schüler/innen	1. Februar 2014	 zweizügige Grundschule in einem hellen freundlichen Gebäude mit acht Klassen engagiertes Kollegium, gutes Arbeitsklima Antolin-Projekt zur Leseförderung Fachräume (Musik- und PC-Raum) Schulbüchereiraum mit umfangreichem Angebot 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

Schule	Bezeichnung der Stelle BesGruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5 Grundschule Kaltenweide Amandastraße 42 25335 Elmshorn	Schulleiter/in A 13 Z 371 Schüler/innen	1. Februar 2014	 alle Klassenräume mit einem Gruppenraum (Differenzierung) verbunden Internetanschluss in allen Klassen- und Gruppenräume Inklusionsklassen umfangreiche Förderung im Bereich DaZ gute Kooperation mit Kitas, Stadtbücherei, Kirche, Polize und Musikschule mit regelmäßigem Austausch viele AGs: Flöten, Chor, Handball, Leichtathletik, Schach, Hockey, Einrad geleitet von außerschulischer Fachkräften Hausaufgabenbetreuung durch Senioren Schulhort aktive Elternschaft: Pausenaufsicht, Büchereidienst, Obstausgabe 2 x wöchentlick konstruktive Zusammenarbeit mit Elternbeiräten und Schulverein vielfältiges Schulleben (Projekte, Feste, Lauftage) Gewaltprävention Energiesparschule vierzügige verlässliche Grundschule teamorientierte Leitungsstruktur aufgeschlossenes, engagiertes Kollegium 	i -
			 konstruktive Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum, umliegenden Schulen, Kindertagesstätten, Schulverein mit Betreuungsgruppe sowie anderen Kooperationspartnern Schulsozialarbeit aktive und konstruktive Unterstützung durch die Elternschaft in allen Bereichen bestmögliche Unterstützung durch den Schulträger strukturiertes Förderkonzept liegt vor Neigungskurse Streitschlichter/innen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 Klasse 2000 gut ausgestattete Fachräume und Lernwerkstatt von Eltern betriebene Schüle bücherei 	

	Schule	Bezeichnung der Stelle BesGruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
16	Matthias-Claudius-	Schulleiter/in	1. August	 vielfältiges Schulleben Betreuungsangebot bis 16.00 Uhr Ausbildungsschule weitere Informationen im Netz: www. gs-kaltenweide-elms- horn.lernnetz.de zwei- bis dreizügige Grund- 	Schulamt Kiel
	Schule Dorfstraße 4-6 24146 Kiel	A 13 175 Schüler/innen	2013	schule Offene Ganztagsschule mit	Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel

	Schule	Bezeichnung der Stelle BesGruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.7	Aukrugschule Ziegeleiweg 15 24613 Aukrug 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 142 Schüler/innen	1. August 2013	 zurzeit zweizügige Grundschule, zukünftig ein- bis zweizügig ansprechendes Schulgelände (Schulwald, grünes Klassenzimmer, vielfältige Spielgeräte) großzügige Fachraumausstattung (Computerraum, HSU-Raum, Musikraum/Aula Technik- und Kunstraum, Schulküche, teilbare Sporthalle) engagiertes, offenes, kooperatives Kollegium aktuelle Projekte: Einrichtung eines Leseraumes und Ausbau der Schulhofgestaltung vielfältiges Schulleben enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum (integrative Maßnahmen) sanfter Schulübergang (Projekt "Hand in Hand") Betreute Grundschule von 7.00 bis 13.20 Uhr und Hortbetreuung von 13.20 bis 16.00 Uhr (Mittagessen) einsatz- und unterstützungsbereite Elternschaft, Elternseminare engagierter Förderverein konstruktive Zusammenarbeit mit de Kirche, dem Familienzentrum (KiGa), dem Partnerverein Aukrug-Sien (Partnerschule in Sien – Burkina Faso) hohe Akzeptanz als kulturelle Institution innerhalb der Gemeinde (hohe Unterstützungs- und Hilfsbereitschaft der örtlichen Betriebe und Pürger. 	r
1.8	Grundschule Schmalenbeck 22927 Großhans- dorf 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 176 Schüler/innen	1. August 2013	 Bürger) zweizügige verlässliche Grundschule in Anbindung an den Schulbusverkehr Offene Ganztagsschule mit vielfältigem Kursangebot und Hausaufgabenbetreuung Schulmensa im Schulzentrum aufgeschlossenes, kooperativ arbeitendes Kollegium Ausbildungsschule, Zukunfts schule Präventions- und Integrations maßnahmen 	

Schule	Bezeichnung der Stelle BesGruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das

- intensive langjährige Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum
- enge Kooperation mit der Schulsozialpädagogin
- eingeführte Kooperation mit den Kitas, Kirchen, Bücherei, Feuerwehr, Polizei (Verkehrserziehung)
- Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen vor Ort
- selbstständiges Lernen trainieren
- Englischunterricht ab der Jahrgangsstufe 1
- Schulgarten
- kontinuierliche Teilnahme an Präventionsprogrammen: Klasse 2000, Verein Dunkelziffer
- Training der sozialen Fähigkeiten im Fach Soziales Lernen, Streitschlichterausbildung
- regelmäßige Teilnahme an "Jugend trainiert für Olympia"
- sehr gut ausgestattete Fachräume für Musik, Kunst, Werken, Informatik, HSU sowie Differenzierungsräume, gute Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln
- zwei Sporthallen mit großem Sportplatz im Schulzentrum
- aktive Elternschaft, u.a.
 lebendiger Schulverein,
 Milchverkauf, Verkauf von Schulkleidung
- Schulkleidung

 vielfältiges Schulleben:
 Lesetage, Projekttage, Tage
 der offenen Tür, etc.

Schule	Bezeichnung	Zoitpunkt	Schulprofil	Bewerbungen an das
Schule	der Stelle	der	Schulprolli	bewerbungen an das
	BesGruppe	Besetzung		
	Schüleranzahl	· ·		

2. Förderzentrum

2.1 Schule am Göteborgring Gotlandwinkel 16 24109 Kiel

3. Ausschreibung

Sonderschulrektor/in

25 Schüler/innen

Jahrgangsstufen

113 integrativ in

18 Lerneinheiten

Präventive Arbeit

im FÖZ in den

A 14

7 bis 9

zum nächst- – möglichen Zeitpunkt –

Förderzentrum mit auslaufender interner Beschulung regionales sonderpädagogisches Unterstützungs-

system im Stadtteil Mettenhof und über den Stadtteil hinaus für zurzeit zwei Grundschulen, eine Regionalschule mit Grundschulteil und eine Gemeinschaftsschule

Schulamt Kiel

Straße 31

24103 Kiel

Andreas-Gayk-

- präventive Fördermaßnahmen an allen Grundschulen
- Sprachheilarbeit und Psychomotorik
- kooperative integrative Förderung an allen, auch mehrzügigen Regelschulen
- 17 engagierte, flexible, sehr kooperative und teamorientierte Sonderschullehrkräfte
- regelmäßige Teilnahme an SENT's und Fortbildungsveranstaltungen
- gut ausgebautes System für schulische Erziehungshilfe
- enge Zusammenarbeit mit Ämtern, Polizei und anderen außerschulischen Kooperationspartnern, zum Teil auch in gewachsenen Projekten (Jugendhilfe und Schule)
- Schulsozialarbeit an der Schule
- feste Berufsvorbereitungsmaßnahmen und Assessment sowie Praktika für Schüler/ innen, dazu Unterstützung durch einen Coach an der Schule
- langjährige Erfahrungen als Ausbildungsschule in L, S, EH

Im FÖZ:

- ausreichende individuelle Arbeitsplätze am PC inklusive Internet
- Ausbildung zum Mofa-FS
- Mittagstisch
- saniertes Gebäude, neu gestalteter Schulhof
- große Sporthalle, Lehrküche an den Regelschulen
- Förderräume
- gute Sachausstattung mit Arbeitsmaterialien
- Laptops

	Schule	Bezeichnung der Stelle BesGruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2	Astrid-Lindgren-Schule Eescher Weg 69 25704 Meldorf 2. Ausschreibung	2. Konrektor/in A 14	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	 28 Klassen, 244 Schüler/ innen im Förderzentrum, 25 integrativ beschult zwei Schulgebäude mit Kinder- bzw. Jugendlichenorientierung zahlreiche Fachräume und umfassende sächliche Ausstattung Offene Ganztagsschule Ausbildungsschule Inklusionskonzept mit intensiver Kooperation und gemeinsamem Unterricht mit Regelschulen lebendiges und vielfältiges Schulleben Lernen am anderen Ort u. a. mit eigenen Fahrzeugen "buntes", förderorientiertes System in Deutsch und Mathematik erweiterte Förderung im Bereich "Intensiver Assistenz bedarf" intensive Zusammenarbeit midem angegliederten "Zentrur für Beratung und Unterstützung körperbehinderter und chronisch kranker Menschen sportlicher Schwerpunkt: Special Olympics, Landesmeisterschaften im Fußball, Rollstuhltanzgruppe, Aerobic Tanzgruppe, Frühradfahren, regelmäßiges Schwimmen u.a. intensive Berufsorientierung mit zwei Werkstatttagen (Raumpflege, ökologischer Schulgarten, Wäschepflege u.v.a.), Schülerfirma, Bistro, Praktika in freier Wirtschaft und Stiftung Mensch, Arbeit auf dem Bauernhof, schulischer Nachbetreuung etc. weitere Besonderheiten: Schülerband "Astrids Enkel", Musikfestival, Schülerzeitung "Kunterbunt", Kollegiumscho Dienstagsclub u.a. Informationen unter http://astrid-lindgren-schulemeldorf.lernnetz.de/ 	t n

Schule	Bezeichnung der Stelle BesGruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Regionalschule				
3.1 Regionalschule Friedrichsgabe Moorbekstraße15 22846 Norderstedt	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) 430 Schüler/innen in 18 Klassen	1. Februar 2014	 seit 1. August 2010: dreizügige Regionalschule im Aufbau mit auslaufendem Realschulteil, ab 1. August 2014: Gemeinschaftsschule gute räumliche Ausstattung mit Fachräumen und Sammlungen, große Sporthalle ("Moorbekhalle"), großzügige Außenanlagen Ausbildungsschule mit langjähriger Erfahrung zurzeit 32 Lehrkräfte teamorientierte Leitungsstruktur (Schulleiter, stellvertretender Schulleiter und zwei Koordinatorinnen) angenehme Arbeitsatmosphäre (respektvoller, vertrauensvoller, wertschätzender und gewaltfreier Umgang miteinander) enge, konstruktive Zusammenarbeit im Kollegium, mit der schuleigenen Sozialarbeiterin, mit Eltern- und Schülträger Kooperation mit dem Lessing Gymnasium im Schulzentrum Nord, dem benachbarten Berufsbildungszentrum (BBZ) und dem DaZ-Zentrum Norderstedt FörMig-Modellschule (durchgängige Sprachbildung) soziales Training in Jahrgangsstufe 5 Klassenlehrerstunde und schulinternes "Lernen lernen-Konzept" Suchtprävention in Jahrgangsstufe 6 und intensive Aufklärungsarbeit in allen Jahrgangsstufen Maßnahmen der Verkehrserziehung und Gewaltprävention in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei Berufsorientierung in allen Jahrgangsstufen 8 und 9 Teilnahme am "Lütt-Ing-Projekt" Inklusion in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Förderzententier mit dem örtlichen Förderzententier mit dem örtlichen Förderzententier mit dem örtlichen Förderzententententententententententententente	

rum

mit dem örtlichen Förderzent-

 \rightarrow

Schule	der Stelle	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gemeinschaftsschu	ule		 Offene Ganztagsschule mit Mensa und Hausaufgaben- betreuung an vier Tagen schuleigene Homepage: www.rs-friedrichsgabe.de 	
	ein-stellvertretende	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	 drei- bis fünfzügige Gemeinschaftsschule (seit 1. August 2009) 23 Klassen, davon 19 Gemeinschaftsschul- klassen, zwei Realschul- klassen, zwei Flex-Klassen weitgehend binnendifferen- zierter Unterricht in heteroge- nen Lerngruppen Offene Ganztagsschule mit Mensabetrieb einsatzfreudiges und aufge- schlossenes Kollegium mit 45 Lehrkräften und einer Schulsozialpädagogin umfangreiches WPU- und WPK-Angebot Teilnahme am NZL und MMS gute Kooperation mit dem Förderzentrum Kooperationsschule für das Schultraining vielfältige Kooperation mit außerschulischen Partnern sehr enge Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen Ausbildungsschule gute technische Ausstattung geplanter Neubau für acht Fachräume konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger internationales Jugendpro- gramm Zukunftsschule 	

	Schule	Bezeichnung der Stelle BesGruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.2	Heinrich-Mann- Schule Grund- und Gemeinschafts- schule Brüder-Grimm-Ring 6-8 23560 Lübeck	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 500 Schüler/ innen, davon 136 Grundschüler/innen, 16 Hauptschüler, innen, 348 Gemein- schaftsschüler/ innen	1. Februar 2014	 zwei- bis dreizügige Grur und Gemeinschaftsschul 38 engagierte Lehrkräfte kooperatives Leitungstea enge Kooperation mit der Eltern intensive Kooperation mit benachbartem Förderzer Angebot einer freiwilliger nahme am Ganztagsange der Grundschule integrative und präventive Beschulung Streitschlichter Schulminis (Kooperation Kitas – Schule) Berufspraktika ab Jahrga stufe 8 Berufspraktika ab Jahrga stufe 8 Berufseinstiegsbegleitung Berufsorientierung, Berufsorientierung, Berufsorientierung, Berufsorientierung, Berufsorientierung Basis- und Aufbaukursen neue moderne Fachräum naturwissenschaftlichen in Schulsozialarbeiter im Haus, Inselbeschulung optimale Sporteinrichtung (drei Sporthallen, Beachtleyballanlage, Tennisplatz zwei große Sportplätze) Teilnahme an der Projekt "Niemanden zurücklasse und "Mathe macht stark" Klassenzimmer im Grüne enger Kontakt zu einem Lübecker Partnerbetrieb Kooperation mit der Lüber Musikhochschule 	e Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 m Haus Trave 23539 Lübeck trum Teil- bot ngs- gs- tz- in e im und gen rol- n" n

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und "Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung" bei den Schulämtern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBĞ Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt. Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswigholstein.de.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Im Schulamt des Kreises Plön ist zum 1. Januar 2014 die Planstelle

einer Schulrätin/eines Schulrates

neu zu besetzen.

Eine Schulrätin bzw. ein Schulrat nimmt die Aufgaben der unteren Schulaufsicht in den gesetzlich beschriebenen Bereichen der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht wahr.

In diesem Rahmen soll er oder sie sich vor allem als Berater und Begleiter der Schulleitungen verstehen und sie bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen, das Potenzial junger Menschen durch schulische Bildung zu erschließen und sie zu einem möglichst hohen Abschluss zu führen. Die Aufgabe einer Schulrätin bzw. eines Schulrates umfasst darüber hinaus eine effiziente Ressourcensteuerung insbesondere bei der Verteilung von Planstellen. Ferner soll die Schulrätin bzw. der Schulrat dazu beitragen, dass sich im Interesse einer kontinuierlichen Verbesserung schulischer Bildungsqualität eine enge fachlich-inhaltliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Schulaufsicht entwickelt. Zu den Aufgaben gehört es schließlich, eine gute Kooperation mit außerschulischen Partnern innerhalb der regionalen Bildungslandschaft zu pflegen und sie für die Unterstützung von Schulen zu gewinnen. Die Tätigkeit der Schulrätinnen bzw. des Schulrats stellt angesichts des breiten Spektrums von Aufgaben und der mit ihnen verbundenen Verantwortung hohe

Anforderungen an die Führungseigenschaften, an die fachlichen und organisatorischen Kompetenzen sowie an die Belastbarkeit. Sie erfordert neben dem Willen und dem Vermögen zu konzeptioneller Gestaltung vor allem auch ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, um die Schulaufsicht im Dialog mit den unterschiedlichen Akteuren zu einem wesentlichen Teil des Qualitätsmanagements in der schulischen Bildung weiterzuentwickeln. In fachlicher Hinsicht werden insbesondere schul- und dienstrechtliche Kenntnisse vorausgesetzt. Die Bewerberin oder der Bewerber soll eine mehrjährige, erfolgreiche Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter bzw. die Bewährung in einer entsprechend herausgehobenen Position vorweisen können. Ferner sollte sie bzw. er schon schulaufsichtlich geprägte Aufgaben wahrgenommen haben.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/ innen, Realschullehrer/innen, Sonderschullehrer/innen oder der Studienräte/innen an Gymnasien mit einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit im schleswigholsteinischen Landesdienst seit der Anstellung. Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf unter Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Beratungslehrkraft Begabungsförderung Kita/Grundschule

Am Ministerium für Bildung und Wissenschaft ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Aufgabe einer

Beratungslehrkraft für Fragen der Begabungsund (Hoch-) Begabtenförderung – Vorschulalter und Übergang zur Grundschule

zu vergeben.

In Frage kommen im Schuldienst des Landes stehende Lehrkräfte mit zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Fachrichtung Sozialpädagogik), an Sonderschulen und an Grundschulen. Der Arbeitsbereich umfasst:

- die Betreuung eines Beratungstelefons vor allem für Eltern, Erzieherinnen, Erzieher und Lehrkräfte (ca. zwei Zeitstunden pro Woche),
- die Beteiligung an und Ausrichtung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Erzieherinnen, Erzieher und Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit dem MBW und dem IQSH,
- bei Bedarf die Einzelfallberatung in der Kindertagesstätte und Schule.

Vorausgesetzt werden Erfahrung im Erkennen und in der Förderung (hoch-)begabter Kinder sowie entsprechende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Umgang mit den Zielgruppen. Die Tätigkeit als Beratungslehrkraft muss von zu Hause aus durchgeführt werden und setzt eine entsprechende Kommunikationstechnik voraus. Sie ist mit einem Stundenausgleich im Umfang von vier Lehrerwochenstunden verbunden und gilt zunächst für zwei Schuljahre.

Aussagekräftige Bewerbungen mit dem Nachweis bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft (III 31), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel. Auskünfte erteilt Sieglinde Huszak, Tel. 0431 988-2241, E-Mail: sieglinde.huszak@mbw.landsh.de

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind möglichst zum 1. August 2013 zwei dem Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik zugeordnete halbe Abordnungsstellen als

Studienrätin/Studienrat im Hochschuldienst

zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst von Schleswig-Holstein fest angestellten Diplom-Handelslehrerinnen und -lehrer im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen und ist auf zwei Jahre befristet.

Das Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Mitarbeit in der berufs- und wirtschaftspädagogischen Hochschullehre sowie im Bereich der komplementären Praktika für die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Handelslehrer. Der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit von jeweils acht Semesterwochenstunden liegt in Seminarveranstaltungen zur Wirtschaftspädagogik/-didaktik sowie in der Vor- und Nachbereitung von Praktika im Sinne einer komplementären Unterrichtskompetenz (kuk). In den Praxisphasen werden in der vorlesungsfreien Zeit im Bedarfsfall Betreuungsaufgaben zu übernehmen sein. Hinzu kommen entsprechende Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Fragen der Studienorganisation sowie die Korrekturen studienbegleiteter Prüfungsleistungen in diesem Bereich.

Außerdem wird die Mitarbeit in den Modulen der Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien sowie 2-Fächer-Bachelor/Master Pädagogik des Lehrstuhls für Berufs- und Wirtschaftspädagogik erwartet.

Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Erfahrungen vor allem im Bereich des Beruflichen Gymnasiums sowie mit Kenntnissen und Erfahrungen in der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren oder in der Betreuung von studentischen Praktikanten in beruflichen Schulen werden bevorzugt.

Die Christian-Albrechts-Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg zu richten an:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Institut für Pädagogik Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik Prof. Dr. Hans-Carl Jongebloed Olshausenstraße 75 24098 Kiel

Universität Flensburg

In der Abteilung für Technik und ihre Didaktik sind ab dem 1. September 2013 folgende Stellen, jeweils zunächst befristet auf drei Jahre, zu besetzen:

a) zwei halbe Stellen als wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlicher Mitarbeiter (Entgeltgruppe 13 TV-L)

mit dem Ziel der Qualifikation (Promotion). Aufgaben:

- in der Forschung: Eigenständige Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Administration von Forschungsprojekten im Bereich der Technikdidaktik; Entwicklung und Pflege der Kooperation mit Unternehmen und schulischen sowie außerschulischen Bildungsträgern; Unterstützung in der Drittmittelakquise.
 - Im Rahmen der Mitarbeit in der Forschung wird die Gelegenheit zur Promotion geboten.
- in der Lehre: Ausbildung von Techniklehrerinnen und -lehrern der Sekundarstufe I; eigenverantwort-

liche Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS mit den Schwerpunkten Stoff und Energie.

Voraussetzungen:

- ein mit guten Ergebnissen abgeschlossenes technikdidaktisches Hochschulstudium
- pädagogische Erfahrungen in Bezug auf Planung, Durchführung und Bewertung von Technikunterricht
- Kenntnisse und Erfahrungen mit den Methoden der empirischen Sozialforschung
- hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität
- Bereitschaft zur Promotion
- Verantwortungsbereitschaft sowie eine selbstständige und systematische Arbeitsweise
- sicherer Umgang mit dem Computer und den üblichen Softwareprodukten
- gute Kenntnisse der englischen Sprache

eine halbe Stelle b) als Lehrkraft für besondere Aufgaben (Entgeltgruppe 13 TV-L)

Aufgaben:

Ausbildung von Techniklehrerinnen und -lehrern der Sekundarstufe I; eigenverantwortliche Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS mit den Schwerpunkten Stoff und Energie.

Voraussetzungen:

- ein mit guten Ergebnissen abgeschlossenes technikdidaktisches Hochschulstudium
- pädagogische Erfahrungen in Bezug auf Planung, Durchführung und Bewertung von Technikunterricht
- hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität
- Verantwortungsbereitschaft sowie eine selbstständige und systematische Arbeitsweise
- sicherer Umgang mit dem Computer und den üblichen Softwareprodukten
- gute Kenntnisse der englischen Sprache

Eine mögliche Kombination zweier halber Stellen zu einer Vollzeitstelle ist möglich und sollte bei der Bewerbung angegeben werden.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität Flensburg setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Fachauskünfte erteilt Herr Prof. Dr. Hüttner, E-Mail: andreas.huettner@uni-flensburg.de. Weitere Auskünfte erteilt Frau Katzka, Telefon 0461 805-2824, E-Mail: katharina.katzka@uni-flensburg.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 8. Juli 2013 erbeten an das Präsidium der Universität Flensburg, z. H. Frau Katharina Katzka, persönlich/vertraulich, Kennziffer 241345, Postfach 2954, 24919 Flensburg.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Budapest, Ungarn

01.08.2014 Besetzungsdatum: Bewerbungsende: 31.07.2013 Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtspro-

gramm Klassenstufen: 1 bis 12 Schülerzahl: 416 Reifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgelt-

gruppen des TV-L

Deutsche Schule Beverley Hills, Kairo

Besetzungsdatum: 01.08.2014 Bewerbungsende: 31.07.2013

Integrierte Begegnungsschule mit deutschen und

ägyptischen Schulzielen Klassenstufen: 1 bis 10 Schülerzahl: 246

Deutsches Sprachdiplom der KMK Abschlüsse der Sekundarstufe I Sekundarabschluss des Landes

International Baccalaureate (gemischtsprachig) im Aufbau

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und/oder II Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich. Die Vertragszeit ist vorerst auf drei Jahre befristet.

Deutsche Schule Valencia, Spanien

01.09.2014 Besetzungsdatum: Bewerbungsende: 31.08.2013

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem

Schulziel

Klassenstufen: 1 bis 12 Schülerzahl: 639 Reifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Valparaiso, Chile

01.08.2014 Besetzungsdatum: Bewerbungsende: 31.07.2013

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Deutsches Sprachdiplom der KMK Sekundarabschluss des Landes

International Baccalaureate (gemischtsprachig)

Klassenstufen: 1 bis 12

Schülerzahl: 988

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und/oder II Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

ASET – Asociación Hispano-Alemana de Enseñanzas Técnicas – Barcelona, Spanien

Besetzungsdatum: 01.09.2014 Bewerbungsende: 31.08.2013

Deutsche berufsbildende Schule

Schülerzahl: 85

Fachhochschulreifeprüfung Industriekaufmann/-frau

Kaufmann/-frau für Spedition und Logistik

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II Diplomhandelslehrerinnen/Diplomhandelslehrer mit Unterrichtserfahrung in mindestens einem der zwei Ausbildungsberufe

Bes.Gr. A 14 / A15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Leitungserfahrungen an einer beruflichen Schule sind erwünscht.

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.
Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung. Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/ Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Bundeslandes.

SCHULE

Schulverwaltung

Erlass zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften an die geänderte Bezeichnung für das Fach "Heimat- und Sachunterricht"

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 12. Juni 2013 – III 211

§ 1 Änderung der Bezeichnung des Faches "Heimat- und Sachunterricht" in "Heimat-, Welt- und Sachunterricht"

- In der Verwaltungsvorschrift Kontingentstundentafel für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sekundarstufe I) vom 1. August 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 178) wird die Fachbezeichnung "Heimat- und Sachunterricht" und die Fachbezeichnung "HSU" ersetzt durch die Fachbezeichnung "Heimat-, Welt- und Sachunterricht".
- 2. Der Erlass zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften an die geänderte Bezeichnung für das Fach "Heimatund Sachunterricht" vom 5. März 2013 (NBI. MBW. S. 62) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.